

Gesetz = Sammlung
für die
Königlichen Preussischen Staaten.

— No. 20. —

(No. 1639.) Erklärung wegen gegenseitiger Aufhebung des Abschusses und Abfahrtsgebldes zwischen sämmtlichen Königlich-Preussischen Staaten einerseits, und den Kaiserlich-Oesterreichischen Staaten, mit Ausnahme von Ungarn und Siebenbürgen, andererseits. Vom 21sten Juli 1835.

Nachdem Seine Königl. Majestät von Preußen und Seine Kaiserliche Majestät von Oesterreich übereingekommen sind, die zwischen Ihren gegenseitigen zum Deutschen Bunde gehörigen Landen sowohl, als zwischen sämmtlichen Preussischen Staaten, und dem Lombardisch-Venetianischen Königreiche bestehende Vermögens-Freizügigkeit in der Art auszudehnen, daß zwischen sämmtlichen Preussischen Staaten einerseits, und sämmtlichen Oesterreichischen Staaten mit Ausnahme von Ungarn und Siebenbürgen, andererseits, der Abschoss und das Abfahrtsgeld gegenseitig aufgehoben seyn sollen; so wird zur näheren Bestimmung dieses Uebereinkommens hiermit im Namen Selner Majestät des Königs von Preußen Folgendes erklärt:

Artikel 1.

Bei keinem Vermögens-Ausgang aus den sämmtlichen Königlich-Preussischen Staaten in die zur Kaiserlich-Oesterreichischen Monarchie gehörenden Staaten, mit Ausnahme von Ungarn und Siebenbürgen, so wie aus den Kaiserlich-Oesterreichischen Staaten, mit Ausnahme von Ungarn und Siebenbürgen, in die Königlich-Preussischen Staaten, es mag solcher Ausgang durch Auswanderung oder Erbschaft, Legat, Brautshah, Schenkung, oder auf andere Art erfolgen, soll irgend ein Abfahrtsgeld (census emigrationis) oder Abschoss (gabella hereditaria) erhoben werden.

Von dieser Bestimmung bleiben jedoch diejenigen allgemeinen Abgaben ausgenommen, welche bei einem Erbschafts-Anfalle, Legat, Verkaufe u. s. w. ohne Unterschied, ob das Vermögen im Lande bleibt oder hinausgezogen wird, ob der neue Erwerber ein Inländer oder ein Fremder ist, bisher in den beiderseitigen Landen haben entrichtet werden müssen, wie z. B. Erbschaftsteuer, Stempelgebühren und dergleichen.

Jahrgang 1835. (No. 1639.)

St

Ar:

(Ausgegeben zu Berlin den 21sten September 1835.)